

1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Süderende (Kreis Nordfriesland)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom tt.mm.jjjj folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Süderende vom 06.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Jahresrechnung“ durch die Worte „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§12 Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses (Haus 41 in Süderende)

befindet, bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom tt.mm.jjjj, Az. xxx, erteilt.

Süderende, den tt.mm.jjjj

(LS)

Gemeinde Süderende
-Der Bürgermeister-